

## Vereinbarung

gemäß § 43 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX

zur Durchführung und Finanzierung des Funktionstrainings

zwischen

dem **Behinderten-Sportverband Berlin e. V.**

(nachfolgend Behinderten-Sportverband genannt)

und

der **AOK Nordost – Die Gesundheitskasse,**

dem **BKK Landesverband Mitte, Siebstr. 4, 30171 Hannover,**

der **BIG direkt gesund,**

der **IKK Brandenburg und Berlin,**

der **Knappschaft – Regionaldirektion Berlin,**

dem **Landesverband der Landwirtschaftlichen Krankenversicherung  
in Berlin, vertreten durch die Krankenkasse für den Gartenbau**

(nachfolgend Krankenkassen/-Verbände genannt)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

## Präambel

Mit dem Funktionstraining wird das Ziel verfolgt, behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen möglichst auf Dauer in die Gesellschaft und das Arbeitsleben einzugliedern. Funktionstraining wirkt besonders mit den Mitteln der Krankengymnastik und / oder der Ergotherapie gezielt auf spezielle körperliche Strukturen (Muskeln, Gelenke usw.) der behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen, die über die notwendige Mobilität sowie physische und psychische Belastbarkeit für bewegungstherapeutische Übungen in der Gruppe verfügen, ein. Neben der Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit trägt das Funktionstraining dazu bei, positive Effekte im psychosozialen Bereich, z.B. Steigerung des Wohlbefindens, des Selbstwertgefühls und der sozialen Kontaktfähigkeit, zu erzielen. Für die betroffenen Versicherten stellt das Funktionstraining außerdem eine wirksame Hilfe zur Selbsthilfe – insbesondere zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit für ihre Gesundheit – dar. Sie sollen zum langfristigen, selbstständigen und eigenverantwortlichen Bewegungstraining motiviert werden.

Im vorstehenden Sinne schließen der Behinderten-Sportverband und die Krankenkassen/-Verbände im Land Berlin folgende Vereinbarung:

### § 1

#### Gegenstand und Ziel der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung regelt gemäß § 43 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX die Durchführung und Finanzierung des Funktionstrainings.
- (2) Grundlage für die Durchführung und Finanzierung des Funktionstrainings ist die "Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 01. Oktober 2003" in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden „Rahmenvereinbarung“ genannt). Die dort getroffenen Regelungen für das Funktionstraining sollen ungeachtet der Kündigung der Rahmenvereinbarung durch einzelne Verbände zwischen den Partnern der vorliegenden Vereinbarung verbindlich gelten, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen, die insoweit vorrangig sein sollen, gelten.
- (3) Die Vereinbarung gilt für alle Versicherten der vertragsschließenden oder von diesen vertretenden Krankenkassen unabhängig von einer Mitgliedschaft im Behinderten-Sportverband.
- (4) Im Geltungsbereich der betrieblichen Krankenversicherung gilt die Vereinbarung nur für die Betriebskrankenkassen, die ihren Beitritt zu dieser Vereinbarung schriftlich gegenüber dem BKK Landesverband Mitte erklärt haben.
- (5) Diese Vereinbarung geht vom Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen dem Behinderten-Sportverband, den Krankenkassen/-Verbänden und den von ihnen vertretenden Krankenkassen aus.

### § 2

#### Aufgaben der Partner der Vereinbarung

- (1) Der Behinderten-Sportverband erbringt das Funktionstraining unter Einhaltung der Grundsätze der Rahmenvereinbarung (vgl. § 1 Abs. 1). Er wirkt darauf hin, dass bedarfsgerecht qualifizierte Angebote vorgehalten werden.

- (2) Die Krankenkassen vergüten die Inanspruchnahme des Funktionstrainings durch ihre Versicherten als ergänzende Leistung zur Rehabilitation gemäß § 43 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX.
- (3) Die Vertragspartner haben das gemeinsame Interesse, dass die Versicherten nach Ende der Leistung der Krankenkassen an weiterführenden Bewegungsprogrammen eigenverantwortlich teilnehmen. Der Behinderten-Sportverband wird deshalb den Versicherten der Krankenkassen entsprechende Bewegungsprogramme anbieten.

### § 3

#### Qualität der Leistungen / Qualitätssicherung

- (1) Der Behinderten-Sportverband prüft die ihm angeschlossenen Funktionstrainingsgruppen und spricht die Anerkennung aus. Die Anerkennung erfolgt nach einheitlichen Kriterien gemäß der Inhalte der Rahmenvereinbarung. Die Krankenkassen/-Verbände sind berechtigt, die dem Behinderten-Sportverband vorliegenden Unterlagen zur Anerkennung bzw. Überprüfung der Funktionstrainingsgruppen einzusehen. Der Behinderten-Sportverband weist den Krankenkassen/-Verbänden die Qualifikation der Übungsleiter schriftlich nach.
- (2) Die ordnungsgemäße Durchführung des Funktionstrainings wird durch den Behinderten-Sportverband fortlaufend überprüft. Im Einzelfall sind die Krankenkassen/-Verbände befugt, die ordnungsgemäße Durchführung des Funktionstrainings während der Übungsveranstaltungen zu prüfen.
- (3) Abweichungen von den maximalen Gruppengrößen (vgl. 11.1 und 11.2 der Rahmenvereinbarung) sind den Krankenkassen/-Verbänden durch den Behinderten-Sportverband unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Sie gelten als genehmigt, wenn keiner der Krankenkassen/-Verbände innerhalb eines Monats widerspricht. Die Genehmigung gilt längstens für 12 Monate; sie kann auf Antrag verlängert werden.
- (4) Der Behinderten-Sportverband verpflichtet sich zu einer kontinuierlichen Qualitätssicherung und -optimierung des Funktionstrainings. Der Behinderten-Sportverband setzt standardisierte Dokumentationen für alle Qualitätsdimensionen ein. Die Ziffer 19 der Rahmenvereinbarung ist zu beachten.
- (5) Der Behinderten-Sportverband stellt den Krankenkassen/-Verbänden regelmäßig zweimal pro Jahr ein Verzeichnis der Funktionstrainingsgruppen (Ort, Zeit, Dauer und Art der Übungsveranstaltung, Name des Übungsleiters) auf Datenträger zur Verfügung.

### § 4

#### Verordnung von Funktionstraining

- (1) Das Funktionstraining wird durch den behandelnden Vertragsarzt auf dem hierfür verbindlich vorgeschriebenen Verordnungsvordruck verordnet. Ziffer 15 der Rahmenvereinbarung ist zu beachten.
- (2) Die Krankenkassen sind berechtigt, den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) gemäß § 275 SGB V zur Überprüfung der medizinischen Notwendigkeit einzuschalten.

## § 5

### Prüfung und Genehmigung der Verordnung

- (1) Die ärztliche Verordnung ist durch den Versicherten der leistungspflichtigen Krankenkasse vor Beginn des Funktionstrainings zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Die Leistungspflicht der Krankenkasse beginnt erst, wenn dem Behinderten-Sportverband die Leistungszusage / Kostenübernahmeerklärung der Krankenkasse vorliegt. Der Behinderten-Sportverband ist nicht berechtigt, ärztliche Verordnungen anzunehmen oder auszuführen, die noch nicht von der Krankenkasse genehmigt sind. Die Krankenkassen wirken darauf hin, die Antragsprüfung rechtzeitig vor dem geplanten Beginn des Funktionstrainings abzuschließen.
- (3) Der Behinderten-Sportverband macht die Durchführung ärztlich verordneter Funktionstrainings nicht von einer Mitgliedschaft des Versicherten im Behinderten-Sportverband abhängig.

## § 6

### Leistungsumfang

- (1) Der Leistungsumfang des Funktionstrainings richtet sich nach den entsprechenden Regelungen gemäß den Ziffern 4.4 ff in der Rahmenvereinbarung.
- (2) Die vorrangige Leistungspflicht der Rentenversicherung bzw. der Unfallversicherung ist von den Krankenkassen gemäß Ziffer 1.2 sowie 1.3 der Rahmenvereinbarung zu beachten, sofern eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation zu Lasten des Rentenversicherungsträgers bzw. des Unfallversicherungsträgers im zeitlichen Zusammenhang mit Funktionstraining durchgeführt wurde.
- (3) Der Leistungsumfang im Einzelfall ergibt sich aus der jeweiligen Leistungszusage / Kostenübernahmeerklärung der Krankenkasse.

## § 7

### Vergütung

- (1) Die Vergütung der vertraglichen Leistungen erfolgt nach der vereinbarten Liste der zu zahlenden Vergütungen (Anlage 1) in der jeweils geltenden Fassung. Von den Versicherten dürfen Zahlungen für die Leistungen aus diesem Vertrag nicht gefordert werden.
- (2) Die für das Funktionstraining notwendigen Sportgeräte sind von der Funktionstrainingsgruppe zu stellen; die Kosten ihrer Anschaffung oder Benutzung sind durch die für die Übungsveranstaltung zu zahlende Vergütung abgegolten. Das Gleiche gilt für die erforderliche Notfallausrüstung.

## § 8

### Verwendung des Institutionskennzeichens

- (1) Der Behinderten-Sportverband verfügt gemäß § 293 SGB V über ein Institutionskennzeichen (IK), das er bei der Abrechnung mit den Krankenkassen verwendet.
- (2) Änderungen der unter dem IK gespeicherten Daten sind ausschließlich der SVI unverzüglich mitzuteilen. Diesbezügliche Mitteilungen an die Krankenkassen oder ihre mit der Abrechnungsprüfung beauftragten Dienstleister werden nicht berücksichtigt.
- (3) Abrechnungen mit den Krankenkassen erfolgen ausschließlich unter diesem IK, das in jeder Abrechnung und im Schriftwechsel mit den Krankenkassen anzugeben ist.

Abrechnungen ohne IK oder mit fehlerhaftem IK werden von den Krankenkassen abgewiesen. Gleiches gilt für Abrechnungen mit einem der Krankenkasse unbekanntem IK.

Die bei der SVI gespeicherten Daten, einschließlich der Bankverbindung, sind verbindlich für die Abrechnung durch die Krankenkassen.

## § 9

### Abrechnungsregelung

- (1) Der Behinderten-Sportverband rechnet die Vergütungen mit der zuständigen Krankenkasse ab. Die Abrechnung hat folgende Bestandteile:
  - Rechnungs-/Belegnummer, IK
  - Abrechnungsdaten mit Angabe der Positionsnummer/n (vgl. Anlage 1)
  - ärztliche Verordnung auf Muster 56, versehen mit der Leistungszusage / Kostenübernahmeerklärung der Krankenkasse
  - Teilnahmebestätigung des Versicherten (Muster - vgl. Anlage 2)
  - Gesamtaufstellung der Abrechnung (Gesamtrechnung, ggf. Sammelrechnung).

Bei maschineller Abrechnung ist den rechnungsbegründenden Unterlagen ein Begleitzettel beizufügen.

- (2) Eine Sammelabrechnung ist möglich. Sie soll neben dem IK zusätzlich folgende Angaben enthalten:
  - Bezeichnung der Krankenkasse und der zuständigen Geschäftsstelle
  - die Namen der Versicherten
  - Angabe der jeweiligen Versicherten-Nummer und des Status (z.B. 1, 3 oder 5)
  - Abrechnungsdaten mit Angabe der Positionsnummer/n (vgl. Anlage 1)
  - ärztliche Verordnung auf Muster 56, versehen mit der Leistungszusage / Kostenübernahmeerklärung der Krankenkasse
  - Teilnahmebestätigungen der Versicherten (Muster - vgl. Anlage 2).

- (3) Die Umstellung der Abrechnung auf § 302 SGB V (Anlieferung im Wege elektronischer Datenübertragung oder maschinell verwertbar auf Datenträgern, inhaltlich und formal entsprechend § 302 SGB V in Verbindung mit den Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 SGB V) bedarf keiner gesonderten vertraglichen Vereinbarung; sie wird dem Behinderten-Sportverband mit einer angemessenen Frist von drei Monaten bekannt gegeben.

- (4) Bei Differenzen bzw. begründeten Beanstandungen der Abrechnung kann die Krankenkasse dem Behinderten-Sportverband die eingereichten Unterlagen unbezahlt zur Prüfung bzw. Korrektur zurück geben.
- (5) Sofern bei den Krankenkassen unterschiedliche Stellen für die Antragsbearbeitung und Abrechnung zuständig sind, informieren diese den Behinderten-Sportverband über die Anschriften ihrer Abrechnungsstellen.
- (6) Überträgt der Behinderten-Sportverband die Abrechnung einer Abrechnungsstelle, so hat der Behinderten-Sportverband die Krankenkassen/-Verbände im Land Berlin unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren. Den Krankenkassen/-Verbänden sind der Beginn und das Ende des Auftragsverhältnisses, der Name der beauftragten Abrechnungsstelle und das IK, unter dem die Abrechnungsstelle die Rechnungslegung vornimmt, mitzuteilen. Die Abrechnungsstelle ist verpflichtet, sich zum maschinellen Datenaustausch anzumelden. Die Abrechnungsstellen liefern die Abrechnung ausschließlich auf maschinell verwertbaren Datenträgern.

Der Behinderten-Sportverband ist für die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen durch die Abrechnungsstelle verantwortlich.

Hat der Behinderten-Sportverband der Abrechnungsstelle eine Inkasso-Vollmacht erteilt, erfolgt die Zahlung an die Abrechnungsstelle mit schuldbefreiender Wirkung für die Krankenkassen. Wird der Abrechnungsstelle die Inkasso-Vollmacht entzogen, muss der Behinderten-Sportverband dies den Krankenkassen/-Verbänden unverzüglich mitteilen. Die Inkassovollmacht gilt gegenüber den Krankenkassen/-Verbänden als wirksam, bis ein schriftlicher Widerruf vorliegt. Die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehung zwischen dem beauftragten Abrechnungsdienstleister und dem Behinderten-Sportverband mit einem Rechtsmangel behaftet ist. Entsteht den Krankenkassen/-Verbänden anlässlich der Abrechnung durch die abrechnende Stelle ein Schaden, so haften der Behinderten-Sportverband und die abrechnende Stelle gesamtschuldnerisch. Forderungen der Krankenkasse gegenüber dem Behinderten-Sportverband können auch gegenüber der abrechnenden Stelle aufgerechnet werden.

- (7) Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Erfüllung des jeweiligen Leistungsumfanges (§ 5). Der Behinderten-Sportverband kann Zwischenabrechnungen zum 30.06. und 31.12. des laufenden Jahres vornehmen. Der ersten Zwischenabrechnung sind die Verordnung, die Leistungszusage / Kostenübernahmeerklärung und die Teilnahmebestätigung beizufügen, bei weiteren Zwischenabrechnungen Fotokopien dieser rechnungsbegründenden Unterlagen.
- (8) Als Zahlungsziel werden 4 Wochen nach Eingang der vollständigen Abrechnungsunterlagen bei den von den Krankenkassen benannten Stellen vereinbart. Bei Zahlung durch Überweisung gilt die Frist als gewahrt, wenn der Auftrag innerhalb dieser Zeit dem Geldinstitut erteilt wurde.

## § 10 Datenschutz

- (1) Der Behinderten-Sportverband hat die Einhaltung der für ihn einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit Abrechnungs-/Verrechnungsstellen. Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse der Teilnehmer am Funktionstraining darf der Behinderten-Sportverband nur zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben erheben, verarbeiten, nutzen oder übermitteln.

- (2) Die Mitarbeiter des Behinderten-Sportverbandes unterliegen hinsichtlich der Person des Teilnehmers am Funktionstraining und dessen Krankheiten der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem MDK und der Krankenkassen, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen erforderlich sind. Der Behinderten-Sportverband verpflichtet seine Mitarbeiter und die der Funktionstrainingsgruppen zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der Datenschutzbestimmungen.

Der Behinderten-Sportverband sowie die dort Beschäftigten sind verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzes auch über das Ende des Vertragsverhältnisses bzw. des jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses hinaus einzuhalten. Entsprechende schriftliche Erklärungen hat der Behinderten-Sportverband von den Beschäftigten in geeigneter Weise abzuverlangen.

### **§ 11 Haftungsfragen**

Der Behinderten-Sportverband hat eine pauschale Unfallversicherung für die TeilnehmerInnen an den Übungsveranstaltungen abzuschließen, sofern nicht bereits eine Sportversicherung besteht. Der Abschluss dieser Versicherung ist gegenüber den Krankenkassen/-Verbänden nachzuweisen.

### **§ 12 Meinungsverschiedenheiten**

- (1) Treten Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung dieser Vereinbarung auf, bemühen sich die Partner der Vereinbarung zunächst um eine gütliche Einigung auf dem Verhandlungsweg.
- (2) Erfüllt der Behinderten-Sportverband eine vertragliche Verpflichtung verspätet, nicht oder in nicht gehöriger Weise, können die Krankenkassen/-Verbände die Zahlung einer Geldstrafe in angemessener Höhe verlangen. Die Höhe der Strafe wird durch die Krankenkassen/-Verbände festgesetzt.
- (3) Die Krankenkassen/-Verbände geben dem Vertragspartner vorab Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.
- (4) Weitergehende Ansprüche der Krankenkassen/-Verbände insbesondere auf Erfüllung, Schadensersatz und Rückforderung rechtsgrundlos erbrachter Leistungen sowie das Recht, den Vertrag zu beenden, bleiben hiervon unberührt. Das Recht zur Anzeige bei Verdacht einer Straftat bleibt ebenfalls unberührt.

### **§ 13 Pflichtverletzungen**

Dieser Vertrag kann von den Krankenkassen/-Verbänden außerordentlich mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn die Funktionstrainingsgruppe oder der Behinderten-Sportverband ihre gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen derart schwer verletzt haben, dass ein Festhalten an dem Vertragsverhältnis bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zumutbar ist. Als schwerwiegende Pflichtverletzungen gelten insbesondere:

1. Annahme von nicht genehmigten Verordnungen,
2. Erbringung und Abrechnung nicht genehmigter Leistungen,
3. vorsätzliche oder grob fahrlässige Abrechnung nicht erbrachter Leistungen,

4. Abrechnung von Leistungen, die nicht von eigenen Mitarbeitern erbracht wurden,
5. Einsatz von Mitarbeitern für das Funktionstraining, die nicht über die jeweilige Qualifikation zur Leitung von Funktionstrainingsgruppen verfügen,
6. Durchführung von Rehabilitationssport,
7. Forderung von Vorauszahlungen, Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen von den Teilnehmern neben der Vergütung der Krankenkassen,
8. Verpflichtung zu einer Vereinsmitgliedschaft.

#### **§ 14 Qualitätssicherung**

- (1) Der Behinderten-Sportverband verpflichtet sich zu einer kontinuierlichen Qualitätssicherung und -optimierung des Funktionstrainings. Hierzu dienen sowohl externe Maßnahmen der Krankenkassen und des Behinderten-Sportverbandes als auch interne Maßnahmen des Behinderten-Sportverbandes. Der Behinderten-Sportverband setzt standardisierte Dokumentationen für alle Qualitätsdimensionen ein.
- (2) Die interne Qualitätssicherung dient der Sicherung einer kontinuierlichen hohen Qualität der Erbringung des Funktionstrainings mit dem Ziel der Steigerung der Ergebnisqualität. Damit sind die kontinuierliche Problemerkennung und Verbesserung des Funktionstrainings ebenso verbunden wie die Weiterentwicklung von Strukturen und Prozessen mit dem Ziel der Steigerung der Ergebnisqualität.

#### **§ 15 In-Kraft-Treten und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.07.2012 in Kraft und kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres – frühestens zum 31.12.2014 – schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung durch eine der Vertragsparteien seitens der Krankenkassen/-Verbände lässt die Geltung der Vereinbarung gegenüber den anderen Krankenkassen/-Verbänden unberührt.
- (2) Die Vergütungsvereinbarung (Anlage 1) kann nach den darin getroffenen Regelungen unabhängig von dieser Vereinbarung gekündigt werden.
- (3) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

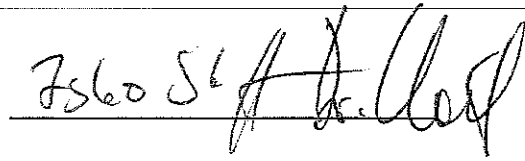
#### **§ 16 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieses Vertrages im übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, eine rechtlich zulässige neue Regelung zu vereinbaren, die dem ursprünglich beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.

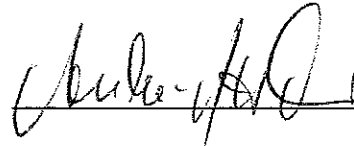


Berlin, den

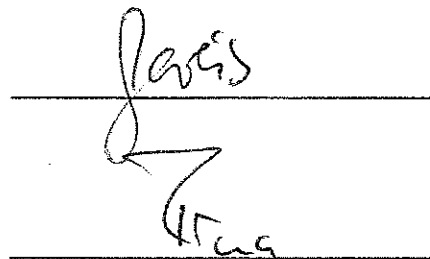
Behinderten-Sportverband Berlin e. V.



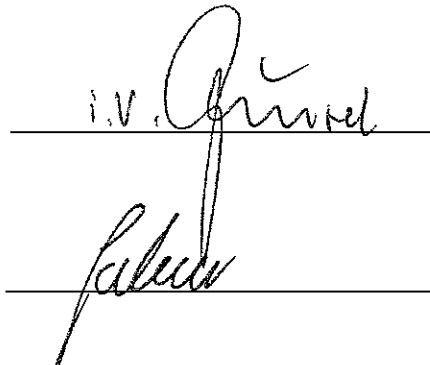
AOK Nordost - Die Gesundheitskasse

 **AOK Nordost - Die Gesundheitskasse**

BKK Landesverband Mitte,  
Landesvertretung Berlin-Brandenburg



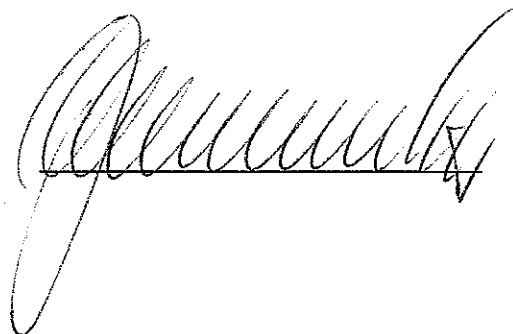
BIG direkt gesund



IKK Brandenburg und Berlin

Knappschaft – Dienststelle Berlin

Landesverband der  
Landwirtschaftlichen Krankenversicherung  
in Berlin, vertreten durch die Krankenkasse  
für den Gartenbau



**Anlagen**

Anlage 1 - Vergütungsvereinbarung Funktionstraining

Anlage 2 - Teilnahmebestätigung des Versicherten (Muster)

Anlage 1

der Vereinbarung gemäß § 43 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX zur Durchführung und Finanzierung des Funktionstrainings, gültig ab 01.07.2012

### Vergütungsvereinbarung Funktionstraining:

1. **Trockengymnastik / Gelenkschutztraining**

Die Kostenträger vergüten die Trockengymnastik im Rahmen des Funktionstrainings mit einem

**Betrag von 4,10 Euro**  
**(Pos.-Nr. 704506, Leistungserbringergruppe 62 23 201)**

je Übungsveranstaltung und teilnehmendem anspruchsberechtigten Versicherten.

2. **Wassergymnastik**

Die Kostenträger vergüten die Wassergymnastik im Rahmen des Funktionstrainings mit einem

**Betrag von 5,70 Euro**  
**(Pos.-Nr. 704505, Leistungserbringergruppe 62 23 201)**

je Übungsveranstaltung und teilnehmendem anspruchsberechtigten Versicherten.

3. Ab In-Kraft-Treten der Vereinbarung können die Leistungen zu den vorgenannten Vergütungen abgerechnet werden, wenn diese nach dem 30.06.2012 erbracht worden sind.
4. Diese Vergütungsvereinbarung tritt am 01.07.2012 in Kraft. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31.12.2014, schriftlich gekündigt werden.

Anlage 2

der Vereinbarung gemäß § 43 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX zur Durchführung und Finanzierung des Funktionstrainings, gültig ab 01.07.2012

**Teilnahmebestätigung:**

Name, Vorname des Versicherten      Geburtsdatum      Krankenkasse      Versicherten-Nr.

**Teilnahmebestätigung** (Immer unmittelbar nach den Übungsveranstaltungen zu unterschreiben!)

An den nachstehenden Tagen habe ich an den Übungsveranstaltungen teilgenommen:

Nr.	W*)	T*)	R*)	H*)	Datum	Unterschrift des/der Teilnehmers/in
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						
22						
23						
24						
25						
26						
27						
28						
29						
30						
31						
32						

Nr.	W*)	T*)	R*)	H*)	Datum	Unterschrift des/der Teilnehmers/in
33						
34						
35						
37						
38						
39						
40						
41						
42						
43						
44						
45						
46						
47						
48						
49						
50						

**Bestätigung des/der Übungsleiters/in**

Ich bestätige, dass der/die Versicherte an den oben aufgeführten Daten an den Übungsveranstaltungen teilgenommen hat.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift des/der Übungsleiters/in

**Abrechnung**

\_\_\_\_\_  
(Anzahl der Übungsveranstaltungen) x \_\_\_\_\_ (vereinbarter Vergütungssatz) = \_\_\_\_\_ Euro (Gesamtbetrag)

Es wird um Überweisung des Gesamtbetrages auf unser Konto gebeten:

Konto:

Bankleitzahl:

Kreditinstitut:

Kontoinhaber:

Institutionskennzeichen:

Es wird bestätigt, dass die Rehabilitationssport-/Funktionstrainingsgruppe anerkannt ist, die Übungsveranstaltungen von einem/r qualifizierten Übungsleiter/in geleitet werden und diese/r im Besitz einer gültigen Übungsleiter-Qualifikation ist.

\_\_\_\_\_  
Datum, Stempel und Unterschrift des Leistungserbringers

\*) Zutreffendes bitte ankreuzen: W=Warmwassergymnastik; T=Trockengymnastik; R=Rehabilitationssport; H=Rehabilitationssport in Herzgruppen